

# **Satzung des Vereins für Senioren und Junioren Dillingen/Saar Innenstadt e.V.**

**Neufassung unserer Satzung : 01.01.2011**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der im Jahre 1951 gegründete Verein, ehemals unter dem Namen **"Rentner und Pensionärs Verein Dillingen"** ändert wie folgt seinen Namen:

**Verein für Senioren und Junioren Dillingen/Saar Innenstadt e.V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in 66763 Dillingen/Saar.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis eingetragen, Nr.79

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt für die Mitglieder die Pflege der Geselligkeit, er veranstaltet Kaffeemittage, Ausflugsfahrten mit anschließendem gemütlichen Beisammensein, sowie Besichtigungstouren.
2. Der Verein gewährt in bestimmten Fällen eine Beihilfe im Sterbefall, jedoch ohne Rechtsanspruch.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle Männer und Frauen jeglichen Alters werden.
2. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft erhalten, auch wenn sie in andere Orte umziehen.
3. Das für die Mitgliedschaft notwendige Aufnahmeformular ist auszufüllen und zu unterschreiben. Das Mitglied verpflichtet sich, den Jahresmitgliedsbeitrag am 01.April abbuchen zu lassen.

## **§4 Austritt von Mitgliedern**

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilligem Austritt oder Tod.
2. Der Austritt kann durch eine einfache mündliche Erklärung oder eine schriftliche Mitteilung an den Verein erklärt werden. Eine etwaige Rückzahlung des Jahresbeitrages, auch in einem Sterbefall, ist nicht möglich.

## **§5 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Sollte ein Mitglied mehr als **6 Monate** mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand sein, ist es in Form einer offiziellen Mahnung anzuschreiben. Es muss auf die bevorstehende Streichung auf der Mitgliederliste hingewiesen werden. Bei einem Ausschluss ist eine Zahlung für Beihilfe im Sterbefall nicht möglich.
2. Sollte 4 Wochen nach diesem Schreiben kein Zahlungseingang erfolgen, wird das

Mitglied davon unterrichtet, dass laut Vorstandsbeschluss die Mitgliedschaft erloschen ist.

3. Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Rechtsanspruch auf bereits geleistete Beiträge.

## **§6 Mitgliedsjahresbeitrag**

1. Der Verein unterscheidet zwei Arten von Mitgliedern:
  - a) Mitglieder mit Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall
  - b) Mitglieder ohne Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall
2. Mitglieder die sich bei Eintritt für eine Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall entscheiden, können diese nur erlangen, wenn sie das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.
3. Der Verein erhebt zum Ausgleich seiner Kosten einen Jahresmitgliedsbeitrag, dieser beträgt z. Z. für Mitglieder mit Hinterbliebenenhilfe 21,00 €, für Mitglieder ohne Hinterbliebenenhilfe 12,00 €.
4. Der Jahresbeitrag wird am 01. April von den jeweiligen Konten der Mitglieder abgebucht
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die „Generalversammlung“ die Höhe des Jahresbeitrages neu festsetzen.
6. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

## **§7 Hinterbliebenenhilfe**

1. Auf Antrag der Hinterbliebenen zahlt der Verein unter einer bestimmten Voraussetzung eine einmalige Beihilfe, die sich nach dem
  - a) Zeitpunkt des Todes.
  - b) Zeitpunkt des Eintritts in den Verein richtet sowie die Dauer der Mitgliedschaft.
2. Die Höhe der Beihilfe;
  - a) bei einer Mitgliedschaft von mindestens 2 Jahren 100.00 €
  - b) bei einer Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren 200.00 €
  - c) bei einer Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren 300.00 €
  - d) bei einer Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren 400.00 €
3. Die Höhe der Beihilfe kann auf Vorschlag des Vorstandes von der „Generalversammlung“ mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden, entweder zahlt der Verein mehr oder weniger Beihilfe
4. Für die Auszahlung der Beihilfe ist die Vorlage der amtlichen Sterbeurkunde mit Angabe des Kontos sowie der Bank notwendig. Ohne diese Vorlage ist eine Auszahlung der Beihilfe nicht möglich.
5. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes die Auszahlung der Beihilfe in bestimmten Fällen verweigern :
  - a) in Kriegszeiten
  - b) bei einer herrschenden Epidemie
  - c) wenn die finanzielle Existenz des Vereins gefährdet ist.

## **§8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der geschäftsführende Vorstand mit dem erweiterten Vorstand

b) die „Generalversammlung“ bzw. die „Jahreshauptversammlung“

## **§9 Der Vorstand**

1. Der ehrenamtlich bestellte Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden dem/der 1. Schriftführer/in und dem/der 1. Kassierer/in. Jede/r einzelne dieser Personen kann den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können auch zusätzliche Aufgaben im erweiterten Vorstand wahrnehmen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der 2. Schriftführer/in und dem/der 2. Kassierer/in sowie den Beisitzern, deren Anzahl auf 6 festgelegt ist.
4. Der Gesamtvorstand wird durch Beschluss der „Generalversammlung“ mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Änderung (Ausscheiden aus dem Vorstand) kann auch in jeder „Jahreshauptversammlung“ mit einfacher Mehrheit erfolgen

## **§10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten.
2. Um die Interessen der Mitglieder zu wahren, werden vom/von der Vorsitzenden Vorstandssitzungen einberufen. Über die gefassten Beschlüsse, Änderungen im Vorstand und Verein, diskutierte Punkte, ist ein Protokoll anzufertigen, das jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.
3. Der/die Schriftführer/in erledigt im Einvernehmen mit dem Vorstand die anfallenden schriftlichen Arbeiten und erstellt das Vorstandsprotokoll.
4. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse sowie das Vereinsvermögen, führt die Kassengeschäfte und ist gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden für die Ein- und Ausgabenpolitik verantwortlich.
5. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Führung dieser Kassengeschäfte wird jährlich zu den Mitgliederversammlungen durch 2 Prüfer (keine Vorstandsmitglieder) eine Kassenprüfung durchgeführt.

## **§11 Einberufung der Mitgliederversammlungen**

1. Eine Mitgliederversammlung findet im März eines jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorstand in der örtlichen Presse einzuberufen. Die Frist zur Einberufung muss mindestens 14 Tage betragen.
2. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern durch Auslegen vor Versammlungsbeginn bekannt sein. Etwaige Anträge müssen 2 Wochen vorher dem Vorstand bekannt gemacht werden.
3. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder eine solche Versammlung beantragen, wenn sie im Interesse des Vereins ist.
4. Nach Abstimmung über die Tagesordnung, dem Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und Abstimmung hierüber, erstattet der/die Vorsitzende den Jahresbericht. Der/die Kassierer/in gibt einen Bericht über die

Kassenlage und die Beitragszahlungen, der/die Schriftführer/in über die Mitgliederbewegung.

5. Danach ist der/die Versammlungsleiter/in zu wählen, der/die nach dem Anhören der Kassenprüfer/innen über die Entlastung des Vorstandes beschließen lässt.
6. Im Jahr ohne Neuwahl des Vorstandes ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, wo ein Kassenbericht des Kassierers vorzulegen ist. Die Versammlung muss über die Entlastung des Vorstandes entscheiden.
7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der die einfache Mehrheit entscheidet, Beschlüsse werden per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

## **§12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Über die eventuelle Auflösung und Aufteilung des Vermögens des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung entscheiden.
2. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins kann nur in geheimer Abstimmung erfolgen.
3. Eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist für eine Auflösung des Vereins notwendig.